

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

- Wiederholter Verstoß gegen die NÖ Gemeindeordnung durch die Vorenthaltung von Unterlagen bei der Akteneinsicht für Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

In der NÖ Gemeindeordnung sind die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates festgehalten. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. **Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen.** Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt oder die Akten in einer anderen technisch möglichen Weise zur Verfügung gestellt werden.

Eine Einhaltung der Gesetze ist für die Verantwortlichen der Gemeinde unabdingbar.

Wiederum wurde ich bei der Akteneinsicht an der Wahrnehmung meiner Rechte gehindert. Im Speziellen gibt es zum wiederholten Male keinerlei Unterlagen zu den Ergebnissen der Vorberatungen in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat.

Hier wird bewusst INTRANSPARENT von Seiten der Gemeindeführung bzw. Gemeindeverwaltung gearbeitet.

Auf Grund des Nichtvorhandenseins der vollständigen Akten ist eine objektive Willensbildung meinerseits nicht möglich und es bleibt nur die Stimmenthaltung.

Ich stelle den Antrag: der Gemeinderat möge dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Ausschussvorsitzenden und dem Sekretär die Weisung erteilen sich endlich an die NÖ Gemeindeordnung in der geltenden Fassung zu halten.